

## Durchführungsbestimmungen zum Kommunalinvestitionsgesetz 2020

Richtlinie gemäß § 2 Abs. 3 KIG 2020

Juli 2021

### Übersicht über wesentliche Änderungen und Ergänzungen gegenüber der Richtlinie vom Juli 2020:

<p><i>Seite 7</i> B. Antragstellung</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Verlängerung der Fristen aufgrund einer Gesetzesänderung (BGBl. I Nr. 140/2021):<ul style="list-style-type: none"><li>○ Frist für die Einbringung des Antrages: 31. Dezember 2022.</li><li>○ Frist für Projektbeginn: 31. Dezember 2022.</li><li>○ Frist für Einreichung der Endabrechnung: 31. Jänner 2025.</li></ul></li><li>• Die Antragsfrist (sowie die Projektbeginn- und Nachweisfrist) wurde mittels Gesetzesänderung (BGBl. I Nr. 140/2021) um ein Jahr auf 31.12.2022 bzw. 31.1.2025 verlängert. Diese Änderung gilt auch für alle Anträge, die bereits vor Inkrafttreten der Novelle eingebracht oder bezuschusst wurden (für die Gemeinde besteht kein Handlungsbedarf).</li><li>• Anträge können jederzeit zurückgezogen werden – auch wenn der Zweckzuschuss schon überwiesen wurde (in diesem Fall ist das Geld umgehend an die Abwicklungsstelle zurückzuzahlen). Für die freiwerdenden Mittel können bis zum 31.12.2022 neue Anträge gestellt werden.</li></ul>
<p><i>Seite 38</i> Z 18 Einrichtung von kommunalen Kinderbetreuungsplätzen in den Sommerferien 2020, 2021 und 2022</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Erweiterung des Zuschusszeitraumes auf die Sommerferien 2021 und 2022 (BGBl. I Nr. 140/2021).</li><li>• Alle Anträge und Zuschüsse für Sommerbetreuung im Jahr 2020 gelten aufgrund der Novelle BGBl. I Nr. 140/2021 auch für die Sommerbetreuung in den Jahren 2021 und 2022. Der für die Sommerbetreuung im Jahr 2020 gewährte Zuschuss kann daher</li></ul>

	<p>von der Gemeinde auch durch Ausgaben für Sommerbetreuung in den Jahren 2021 und 2022 abgerechnet werden. Selbstverständlich kann aber auch – wenn das Höchstausmaß der insgesamt bisher gewährten Zuschüsse bzw. der 3 %-Grenze noch nicht ausgeschöpft ist – ein neuer Antrag für die Sommerbetreuung 2021 und 2022 eingebracht werden.</p>
<p>Seite 42 M. Endabrechnung</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Wenn für ein Projekt einer Gemeinde weniger Ausgaben abgerechnet wurden als beantragt, aber bei anderen Projekten derselben Gemeinde mehr Ausgaben abgerechnet wurden als ursprünglich beantragt, dann wird die Abwicklungsstelle nach Vorliegen aller Abrechnungen dieser Gemeinde diese Positionen automatisch ausgleichen (gemäß § 2 Abs. 5 KIG 2020, max. 50 % der Gesamtkosten).</li></ul>